

Unterdimensionierte Druckbelüftung erfordert erhebliche Sanierungsmaßnahmen – Brandschutz ist ein zentrales Thema für jedes größere Gebäude. Kein Wunder, denn im Fall eines Brandes geht es um das Leben von Bewohnern, Besuchern, kurz allen, die sich im Gebäude aufhalten. Und es geht natürlich auch um erhebliche Sachwerte. Bauliche Brandschutzmaßnahmen genießen deshalb einen hohen Stellenwert bei Planung und Errichtung von Gebäuden und sind detaillierten Regelungen unterworfen.

Gefahrfreier Zugang zum und Fluchtwege aus dem Gebäude

Unter anderem geht es bei diesen Maßnahmen darum, Rettern und Feuerwehr einen möglichst gefahrfreien Zugang zum und Fluchtwege aus dem Gebäude zu ermöglichen, und zwar in jeder Etage. Für Hochhäuser sind deshalb Feuerwehraufzüge vorgeschrieben, die eine ganze Reihe unterschiedlichster Kriterien erfüllen müssen. Sie sind besonders abgesichert, um auch im Brandfall betrieben werden zu können. Grundlegende Anforderungen an Feuerwehraufzüge sind in der DIN EN 81-72 bzw. TRA 200 für Altanlagen geregelt. Darüber hinaus existieren – regional unterschiedlich und zum Teil auf kommunaler Ebene – noch weitere Vorschriften, die es in Sachen Feuerwehraufzüge zu beachten gilt.

Der Feuerwehraufzug eines Hotelneubaus steht im Zentrum eines Versicherungsfalls, den die HDI Versicherung zu bearbeiten hatte. Genauer gesagt: Es geht um die Planung der Druckbelüftungsanlage. Denn um die Nutzung des Aufzugs auch bei Rauchentwicklung sicherstellen zu können, ist für Feuerwehraufzüge die Einrichtung einer solchen leistungsfähigen Lüftungsanlage Vorschrift. Im hier betrachteten Fall wurde mit der Planung der Anlage ein Ingenieurbüro beauftragt, das als Subunternehmer des für die Ausführungsplanung zuständigen Unternehmens fungierte.

Späte Feststellung – großer Schaden

Zentrale Aufgabe der Druckbelüftungsanlage ist es, Rauch eintritt in den Aufzugsschacht zu verhindern. Dazu ist eine bestimmte Strömungsgeschwindigkeit der Luft vom Aufzugsvorraum in den Nutzungsbereich vorgeschrieben. Bei geöffneter Vorräumtür muss diese mindestens 0,75 m/s betragen. Dieses Kriterium muss entsprechend der einschlägigen Vorschriften zu jeder Zeit erfüllt sein, also auch dann, wenn zugleich die Fahrschachttüren geschlossen sind. In der Planung wurde die Luftgeschwindigkeit jedoch für den Fall geöffneter Fahrschachttüren berechnet. Dies hatte zur Folge, dass die für den Luftstrom notwendigen Überströmöffnungen mit einem zu geringen Querschnitt geplant wurden. Für den Brandfall bestand somit die Gefahr, dass die Lüftungsanlage es nicht schafft, den Aufzugsschacht rauchfrei zu halten.

Erst spät, als das Gebäude bereits zu einem großen Teil fertiggestellt worden war, wurde der Fehler bemerkt. Im Zuge der nun anstehenden Fehlerbeseitigung ließen sich die bereits ausgeführten Überströmöffnungen jedoch nicht mehr einfach in ausreichendem Maße vergrößern. Stattdessen wurden umfangreichere Sanierungsmaßnahmen notwendig. So mussten in den Aufzugsvorräumen separate Schächte eingezogen werden, durch die die zusätzlich notwendige Luft zugeführt werden konnte.

Aber auch diese Maßnahme erwies sich als nicht problemlos realisierbar. Denn neben Durchbrüchen durch die Geschossdecken mussten in den Decken bereits verlegte Leitungen unter anderem von Sprinklertechnik und Löschwasser umgeplant und neu verlegt werden. Und schließlich wurden durch den Fehler in Technikräumen der betroffenen Gebäudeteile Umplanungen und Umbauten notwendig.

Schadenprüfung und Regulierung

Unter dem Strich ergaben sich durch die Sanierung erhebliche Mehrkosten im sechsstelligen Bereich, für die das Planungsbüro haftbar gemacht wurde. Das Planungsbüro wandte sich daraufhin an seinen Berufshaftpflichtversicherer, die HDI Versicherung AG. Nach Prüfung des Schadensfalls stellte sich heraus, dass der Schaden tatsächlich vom Planungsbüro zu vertreten war und es in erster Linie um die Feststellung der tatsächlichen Höhe der Kosten gehen würde.

Bei Sichtung der eingereichten Unterlagen stellte sich unter anderem die Frage, ob alle dort aufgeführten Kostenpositionen tatsächlich aus dem durch die Fehlplanung entstandenen Schaden resultierten oder ob es sich zum Teil um sogenannte Sowiesokosten handelte. Als Sowiesokosten werden solche Kosten bezeichnet, die auch dann angefallen wären, wenn der Planer von vornherein fehlerfrei geplant hätte. Im Auftrag der Versicherung vereinbarte deshalb ein Sachverständiger einen Ortstermin mit den anderen beteiligten Parteien. Er nahm dabei die Arbeiten genau unter die Lupe, die dem HDI Kunden in Rechnung gestellt worden waren. Im Ergebnis der Prüfung konnte er feststellen, dass der größte Teil der angegebenen Kosten gerechtfertigt war. Ein kleinerer Teil der berechneten Leistungen war jedoch als Sowiesoleistungen anzusehen oder konnte nicht belegt werden. Im Ergebnis ergab sich so ein Differenzbetrag im knapp sechsstelligen Bereich.

Die ursprünglich veranschlagten Kosten wurden jedoch durch den Generalunternehmer auf dem Klageweg gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht, das mit der Ausführungsplanung beauftragt worden war. Dies verkündete daraufhin dem Planungsbüro den Streit. Um ein zeit- und kostenaufwendiges Verfahren zu vermeiden, bemühte sich der Versicherer um eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit.

Die Bemühungen des Versicherers hatten Erfolg und die Beteiligten einigten sich ohne Gerichtsverhandlung. Auf der Grundlage der durch den Sachverständigen festgestellten Kosten konnte ein Vergleich erzielt werden und die Klage wurde zurückgenommen. Der Schaden wurde durch HDI reguliert.



Autor



Florian Blohut
Rechtsanwalt
Abteilung Planungshaftpflicht-Schaden
HDI Versicherung AG

Der Abrufzeitpunkt bestimmt die anzuwendende Honorarordnung: In Verträgen von Architekten und Ingenieuren wird häufig die Leistung in verschiedene Stufen aufgeteilt und nacheinander beauftragt. Wenn diese Verträge auf der HOAI basierten und im Zuge des Bauvorhabens eine neue HOAI in Kraft trat, wie zuletzt am 17.07.2013, stellt sich die Frage, welche Honorarordnung auf die jeweilige Stufe Anwendung findet. Der BGH hat nunmehr mit seinem Urteil vom 18.12.2014 klargestellt, dass der Abrufzeitpunkt der Leistung entscheidend ist für die Anwendung der HOAI.

Formulierung in Verträgen

In Verträgen wird die stufenweise Beauftragung in verschiedenen Klauseln geregelt. In dem Fall des BGH lautete diese:

„Für die Neuerrichtung der Gebäude ist die komplette Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 8 des § 15 HOAI zu erbringen. Es ist vorgesehen im ersten Schritt die Leistungsphasen 1 bis 4 (Phase I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 (Phase II) erfolgt optional nach erfolgter Genehmigung des Bauvorhabens durch die vorgesetzte Dienststelle [...].“

Des Weiteren war geregelt:

„Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach (Phase II) – einzeln oder im Ganzen – zu übertragen, wenn die bisherigen Leistungen zur Zufriedenheit des Auftraggebers erbracht worden sind und eigenes Personal nicht zur Verfügung steht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach (Phase I) übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach (Phase II) nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistung nach (Phase I) übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatz zusteht.“

In dem vorliegenden Fall vereinbarten die Parteien die Mindestsätze der Honorartafeln der HOAI (2002) und bestimmten die Leistungen auch in Bezugnahme auf die Leistungsbilder der HOAI (2002) für die Leistungsphasen 1 bis 8. Die Architekten erbrachten die Leistungen der Phase I. Sie wurden wie vertragsgemäß vorgesehen innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung dieser Phase, jedoch zu einem Zeitpunkt nach dem 17.08.2009, mit welchem die HOAI 2009 in Kraft trat, zur Erbringung der Leistungen der Phase II aufgefordert. Für die Abschlagsrechnung der Leistungen der Phase II legten die Architekten dann die Mindestsätze der HOAI (2009) zugrunde. Der Auftraggeber kürzte diese Rechnung mit dem Hinweis, dass nur die Honorartafeln der HOAI (2002) Anwendung fänden. Dagegen klagten die Architekten und bekamen jetzt beim BGH recht.

Gründe des BGH

Nach der Auffassung des BGH ist der Zeitpunkt der Beauftragung der Leistungen entscheidend und nicht der Zeitpunkt einer vorab getroffenen Honorarvereinbarung. Selbst wenn die Parteien für den Fall der späteren Beauftragung Regelungen getroffen haben, kommt es darauf an, wann der Vertrag über die weiteren Leistungen letztendlich geschlossen wurde. Da nach dem Vertragstext eine feste Bindung des Architekten gerade nicht gewollt und nur beabsichtigt war, die weiteren Leistungen der Phase II „einzeln oder im Ganzen“ zu übertragen, lag in diesem Ausgangsvertrag ein bindendes Angebot des Architekten, jedoch noch keine Annahme des Bauherrn (BGH, Urteil v. 18.12.2014, Az.: VII ZR 350/13).

Geltung auch für HOAI 2013

Die Entscheidung bezog sich auf einen Fall des Übergangs von der HOAI 2002 auf die HOAI 2009. Sie ist jedoch gleichermaßen für Stufenverträge mit dem Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013 anzuwenden, weil die Übergangsvorschrift des § 55 HOAI (2009) inhaltlich der Übergangsvorschrift des § 57 HOAI (2013) entspricht.

Folgen aus der Entscheidung

Als Folge aus der neuen Entscheidung des BGH sollten Architektenverträge immer darauf geprüft werden, welchen Wortlaut die Stufenvereinbarung im Vertrag hat. Setzt diese einen Spielraum, ob eine weitere Stufe beauftragt wird, so ist für die Abrechnung der Leistungen jeweils die HOAI einschlägig, die bei Abruf gilt.

■ Leistungsinhalt

Es ist jeweils auf die konkret vereinbarten Leistungsziele im Vertrag abzustellen. Wenn nur Leistungen mit generellem Bezug auf die Leistungsphasen vereinbart sind, gelten für die Phase II die neuen Grundleistungen der neuen HOAI. Sind im Vertrag bereits konkrete Grundleistungen des alten Leistungsbildes der vormals geltenden HOAI festgelegt, so sind diese Vertragsbestandteil und müssen anhand des Preisrechts der neuen HOAI berechnet werden.

■ Mindestsatzunterschreitung

Der BGH hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass der Mindestsatz als Untergrenze der Honorarberechnung nicht unterschritten werden darf. Die im Vertrag geschlossene Honorarregelung ist daraufhin zu überprüfen, ob die ursprünglich vereinbarte Vergütung nach der alten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden HOAI auch dem Mindestsatz der späteren neuen HOAI entspricht. Sollte die vorab getroffene schriftliche Honorarvereinbarung die Mindestsätze der jeweils anzuwendenden Verordnung unterschreiten, so kann der Architekt diese Differenz zusätzlich geltend machen. Wenn ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, so ist ebenfalls zu prüfen, ob mit dem Pauschalhonorar für die Leistungsphase II der Mindestsatz unterschritten wird.

■ Abrechnung

Dementsprechend muss dann auch in der Schlussrechnung aufgeteilt werden, welche Phase nach welcher HOAI abgerechnet wird.

Fazit

Nunmehr ist höchstrichterlich entschieden, dass der Abrufzeitpunkt bei Stufenverträgen der entscheidende ist. Die Honorarberechnungen müssen jeweils nach der HOAI erfolgen, welche zum Abrufzeitpunkt der jeweiligen Leistung galt. Jedoch muss immer auf den Wortlaut der einzelnen Formulierung abgestellt und geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine Regelung handelt, nach der die Beauftragung der zweiten Stufe noch nicht bindend war.



Autorin



Eva Bouchon M. A.
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht

Leistungen mit Schnittstellen sind mit besonderen Aufgaben und Problemen verbunden. Neben der exakten Abgrenzung, wer welche Leistungen zu erbringen hat, stellt sich immer auch die Frage, wer die verschiedenen Einzelleistungen zu koordinieren und das Erreichen des gewünschten Gesamterfolgs zu gewährleisten hat. Im Bereich von Planungsleistungen liegt die besondere Verantwortung beim Objektplaner, über dem (zu) oft das Damoklesschwert einer mangelhaften Fachplanung hängt.

Grundlagen

Mit der HOAI 2013 wurden die einzelnen Leistungsbilder umfangreich überarbeitet und modernisiert. Betroffen sind auch die Leistungen der Objekt- und Fachplaner, die in den Teilen 3 und 4 der HOAI geregelt sind. Die Objektplanung (§§ 33 bis 48 HOAI) betrifft Planungsleistungen für Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen; die Fachplanung (§§ 49 bis 56 HOAI) betrifft die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung. Weitere Einzelheiten zu den Grundleistungen und zu den Besonderen Leistungen finden sich in den Anlagen 10 bis 15 zur HOAI.

Vertragliches Leistungssoll

Verträge über Planungsleistungen sind in der Regel als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren. Das Werk des Planers ist nicht die Herstellung eines Bauwerks, sondern die vertragsgemäße Planung für die mangelfreie Errichtung des Bauwerks. Welche Leistungen Objekt- und Fachplaner zu erbringen haben, richtet sich grundsätzlich nicht nach den preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI, sondern nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Der konkrete Leistungsumfang ist einzelfallabhängig und im Zweifel durch Auslegung des Vertrags gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. In diesem Zusammenhang kann die HOAI, obwohl sie reines Preisrecht enthält, eine nicht unwesentliche Bedeutung haben. Nach § 3 Abs. 2 HOAI sind nämlich in der Regel die Grundleistungen eines Leistungsbildes für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich.

Zudem ist in der Praxis immer wieder zu beobachten, dass die Parteien die in den einzelnen Leistungsbildern der HOAI genannten Leistungen entweder ausdrücklich oder durch eine Bezugnahme zum Gegenstand des Vertrags machen.

Grundsätzliches zur Haftung der Beteiligten

Erfüllt der Planer die vereinbarten Leistungen nicht vertragsgemäß, ist seine Leistung mangelhaft. In diesem Fall gewährt das werkvertragliche Gewährleistungsrecht des BGB vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung. Die weiteren Mängelrechte kann der Auftraggeber grundsätzlich erst nach erfolgloser Nacherfüllung geltend machen. Anders kann es sich verhalten, wenn die geplanten Leistungen bereits vergeben oder ausgeführt werden bzw. wurden.

Grundsätzlich haftet jeder Planer (nur) für die von ihm mangelhaft erbrachten Leistungen sowie die daraus resultierenden Folgen. Es kommt allerdings nicht selten vor, dass mehrere Planer dem Auftraggeber als sogenannte Gesamtschuldner haften. Die Gesamtschuld beschreibt ein per Gesetz oder Vertrag bestehendes Rechtsverhältnis zwischen mehreren Personen (Schuldern), die einem Gläubiger eine Leistung schulden. Der Gläubiger kann von jedem Gesamtschuldner nicht nur einen Teil, sondern die vollständige Erfüllung der insgesamt bestehenden Schuld verlangen, vgl. § 421 BGB. Welchen Anteil die einzelnen Gesamtschuldner an der Gesamtforderung des Gläubigers haben, ist folglich nur im Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander von Interesse.

Im Planungsbereich sind vor allem Objektplaner und Bauüberwacher von der gesamtschuldnerischen Haftung betroffen. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Haftung ist, dass der in Anspruch Genommene eine eigene Leistungspflicht nicht vertragsgemäß erbracht hat. Im vorliegenden Kontext handelt es sich hierbei oft um eine bestehende, aber nicht ordnungsgemäß erfüllte Prüfpflicht, und zwar beim Objektplaner hinsichtlich der Fachplanung und beim Bauüberwacher hinsichtlich der Objektplanung. Auch wenn es in der Praxis eher selten vorkommt, gilt für das Verhältnis der einzelnen Fachplaner untereinander grundsätzlich nichts anderes.

Schnittstellen Objektplanung (Gebäude und Innenräume)/Fachplanung

Bei der Planung und Realisierung eines Bauwerks kommt dem Objektplaner zweifellos eine besondere übergeordnete Rolle zu. Die Vielfältigkeit und Bedeutung seiner Aufgaben wird im Folgenden anhand der Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume (Anlage 10 zur HOAI) sowie in den Leistungsbildern Tragwerksplanung (Anlage 14 zur HOAI) und Technische Ausrüstung (Anlage 15 zur HOAI) veranschaulicht.

Bereits in der Leistungsphase 1 hat der Objektplaner Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu formulieren. Der Auftraggeber ist nicht nur über die Person und die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Fachplaner, sondern auch über deren voraussichtlichen Leistungsumfang zu informieren. In diesem frühen Planungsstadium betroffen sind vor allem Fragen, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit der weiteren Grundleistung „Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf“ ergeben. Mit den vorgenannten Leistungen des Objektplaners korrespondiert in den Anlagen 14 und 15 zur HOAI die Aufgabe der Fachplaner „Klären der Aufgabenstellung ... im Benehmen mit dem Objektplaner“.

In den Leistungsphasen 2, 3 und 5 hat der Objektplaner seine Arbeitsergebnisse an die beteiligten Fachplaner zu übermitteln, damit sie von diesen als Grundlage für ihre eigenen Leistungen verwendet werden können. Ferner sind die Leistungen der beteiligten Fachplaner vom Objektplaner zu koordinieren und in die Gesamtplanung zu integrieren. Die Grundleistungen der Fachplaner beinhalten Mitwirkungspflichten, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung und Integration der jeweiligen Leistungen in die Objektplanung. Der solchermaßen formulierte wechselseitige Austausch zwischen Objekt- und Fachplanern soll vor allem sicherstellen, dass das „Gesamtwerk“ trotz der vorhandenen Schnittstellen funktioniert. Dass die Planung den Zielvorstellungen des Auftraggebers entspricht, haben die einzelnen Planer für ihren Leistungsbereich und der Objektplaner für die Gesamtplanung sicherzustellen. Neben wirtschaftlichen und technischen Belangen rücken insoweit auch zeitliche Interessen immer mehr in den Vordergrund.

Auch bei der „Vorbereitung der Vergabe“ (LPH 6) und der „Mitwirkung bei der Vergabe“ (LPH 7) hat der Objektplaner die Beiträge der beteiligten Fachplaner zu berücksichtigen. Im Rahmen der Leistungsphase 6 sind vor allem die Schnittstellen zu den einzelnen Leistungsbeschreibungen aufeinander abzustimmen und die Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche zusammenzustellen. Vor Beginn der Ausschreibung ist nicht zuletzt wegen der Vertragsgestaltung auf eine saubere Abgrenzung und exakte Bestimmung der vorhandenen Schnittstellen zu achten. Fehler oder Ungenauigkeiten führen im Rahmen der Ausführung oft zu besonderen und meist nur mit erhöhtem Aufwand zu lösenden Problemen sowie zu Nachträgen der ausführenden Bauunternehmen. Mit dem „Koordinieren der Vergaben der Fachplaner“

(LPH 7) wird vor allem die zeitliche Organisation aller Vergaben angesprochen. Auch hier finden sich für die Fachplaner entsprechende Leistungen in den Anlagen 14 und 15 zur HOAI. Zu beachten ist, dass die Leistungsphase 7 für den Tragwerksplaner ausschließlich Besondere Leistungen enthält.

Die Mitwirkung und Koordination aller Beteiligten wird schließlich auch beim „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans“ (LPH 8) gefordert. Hier, aber auch bei der „Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter“ werden die Details regelmäßig den jeweiligen Fachplanern obliegen, wohingegen dem Objektplaner eher eine „übergeordnete“ Funktion zukommt. Auch hier ist zu beachten, dass die Leistungsphase 8 des Tragwerksplaners ausschließlich Besondere Leistungen enthält. Ohne entsprechende Vereinbarung hat der Tragwerksplaner daher in der Leistungsphase 8 keine Leistungen zu erbringen. Ungeachtet dessen sei noch einmal daran erinnert, dass die rechtsgeschäftliche Abnahme der Bauleistungen originäre Aufgabe des Bauherrn ist; Objekt- und Fachplaner haben „nur“ dafür zu sorgen, dass der Bauherr diese Verpflichtung erfüllen kann.

Hohe Erwartungen an den Objektplaner – Koordination

Die umfangreichen Pflichten zur Abstimmung, Koordinierung und Integration der einzelnen Planungsleistungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Koordination der einzelnen Planer grundsätzlich eine originäre Aufgabe des Auftraggebers ist (vgl. BGH, Beschluss vom 31.07.2013 – VII ZR 59/12, IBR 2013, 3418). Insoweit verhält es sich nicht anders als bei der Koordination von einzelnen Gewerken im Ausführungsbereich: Nur der Auftraggeber als Vertragspartner der ausführenden Unternehmen bzw. der Planer hat die rechtliche Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Objekt- und Fachplaner müssen ihren Auftraggeber daher stets in den Planungsprozess einbinden, sämtliche Probleme eingehend mit ihm erörtern und alle offenen Fragen durch den Auftraggeber entscheiden lassen.

Die Pflichten des Auftraggebers können durch vertragliche Vereinbarung auch auf Objekt- und Fachplaner übertragen werden. In der Praxis wird eine solche Übertragung oft mit einer (pauschalen) Bezugnahme auf die in den einzelnen Leistungsbildern bzw. Leistungsphasen genannten Grundleistungen begründet. Aus rechtlicher Sicht kann dies aber nur gelten, wenn die in der HOAI genannten Leistungen vertraglich vereinbart wurden. Ungeachtet dessen ist im Hinblick auf die Abstimmung, Koordination und Integration einzelner Leistungen stets zu untersuchen, welchen konkreten Umfang die den Beteiligten obliegenden Leistungspflichten haben.

Beispiel:

Gerade im Bereich der Technischen Ausrüstung werden verschiedene Fachplaner mit speziellen Anlagengruppen beauftragt. Es stellt sich daher die Frage, ob der Objektplaner „nur“ die „Technische Ausrüstung“ in ihrer Gesamtheit oder ob er auch die Planung der einzelnen Anlagengruppen untereinander koordinieren muss.

In der Praxis muss der Objektplaner viel zu oft undifferenziert als Sündenbock herhalten. Im Ergebnis wird von ihm eine Analyse aller Probleme erwartet, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen seines Auftraggebers ergeben. Ferner soll er seinen Auftraggeber umfassend über die bestehenden Planungs- und Realisierungsalternativen sowie deren Vor- und Nachteile informieren. Die Informationspflicht soll alle nach der Verkehrsanschauung wesentlichen und eine sachgerechte Entscheidung des Auftraggebers ermöglichenden Umstände umfassen.

Hohe Erwartungen an den Objektplaner – Prüfpflichten

Verfügt der Objektplaner nicht über die im konkreten Einzelfall erforderlichen Spezialkenntnisse, muss er seinen Auftraggeber hierüber informieren und ihn bei der Auswahl geeigneter Sonderfachleute unterstützen. Allerdings entbindet den Objektplaner selbst die Hinzuziehung von Sonderfachleuten nicht von seiner eigenen Verantwortung. Für mangelhafte Leistungen der Sonderfachleute kann der Objektplaner auch verantwortlich sein, wenn der Mangel auf seinen Vorgaben beruht, wenn er einen unzuverlässigen Sonderfachmann ausgewählt hat oder wenn er Mängel nicht beanstandet, die anhand der von ihm zu erwartenden Kenntnisse erkennbar waren.

Zwar darf sich der Objektplaner grundsätzlich, nicht aber unreflektiert auf die Kenntnisse und Leistungen eines eingeschalteten Fachplaners verlassen. Wenn und soweit der (von einem Objektplaner zu erwartende) Wissensbereich betroffen ist, hat er die Leistungen eines Fachplaners zu überprüfen. So verhält es sich beispielsweise im Bereich der Wärmedämmung, die im Allgemeinen vom Architekten und an tragenden Bauteilen vom Statiker zu planen ist. Gleichwohl werden vom Architekten grundlegende Kenntnisse auch im Bereich der Wärmedämmung von tragenden Bauteilen erwartet, weshalb er die vom Statiker erhobenen fachtechnischen Vorgaben wenigstens auf Plausibilität prüfen muss.

Beispiel:

Ein Architekt wird mit den LPH 1 bis 4 für die Errichtung eines Hauses beauftragt. Der hinzugezogene Tragwerksplaner ersetzt das vorgesehene Mauerwerk teilweise durch Stahlbetonteile und leitet die Pläne anschließend an das ausführende Unternehmen weiter. Nach Fertigstellung der Arbeiten zeigen sich im Bereich der Wärmedämmung der Stahlbetonteile (!) Mängel. Der Auftraggeber nimmt den Architekten erfolgreich in Anspruch, weil er die Mängel im Bereich der Wärmedämmung bei einer abschließenden Kontrolle hätte bemerken müssen (OLG Hamm, Urteil vom 29.12.2010 – 12 U 42/09, IBR 2013, 88).

Sonderproblem Bauüberwachung

Im Bereich der Bauüberwachung bestehen besondere Probleme, wenn der Auftraggeber verschiedene Personen mit der Planung des Bauwerks und der Bauüberwachung beauftragt. Liegt der spätere Mangel am Bauwerk in einer mangelhaften Planung, kann sich der Planer nicht auf ein Mitverschulden des Überwachers berufen. Umgekehrt dürfte es sich allerdings, vorausgesetzt dem Überwacher sind keine eigenen Vorwürfe zu machen, anders verhalten: Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Bauherr dem Bauüberwacher nämlich mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen, damit dieser die ihm obliegenden Leistungen mangelfrei erfüllen kann (vgl. BGH, Urteil vom 15.05.2013 – VII ZR 257/11, BauR 2013, 1468). Ungeachtet dessen hat der Bauüberwacher die Planung selbstständig zu prüfen und gerade bei „riskanten“ Lösungen deren Richtigkeit zu hinterfragen.

Beispiel:

Beim Umbau eines größeren Gebäudes soll eine Lichtglasdecke hergestellt werden. Die diesbezügliche Planung stammt von einem Fachingenieur, die Ausführung wird von einem anderen Ingenieur überwacht. Die einzelnen Glaselemente werden mit Verkantungen ausgeführt, was auf einen Planungsmangel des Fachingenieurs zurückzuführen ist. Der bauüberwachende Ingenieur haftet allerdings als Gesamtschuldner, weil er die Planung des Fachingenieurs nicht überprüft hat. Wenn und soweit dem Ingenieur die insoweit erforderlichen Kenntnisse fehlen, hätte er den Bauherrn darauf hinweisen oder auf seine Kosten einen Fachmann hinzuziehen müssen (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 07.11.2008 – 11 U 88/06, IBR 2009, 660).

Mitursächlichkeit für Haftung ausreichend

Für die Haftung des Objektplaners reicht es grundsätzlich aus, wenn die von ihm mangelhaft erbrachte Leistung für die Entstehung des Schadens mitursächlich ist. Der Inanspruchnahme durch den geschädigten Bauherrn kann der Objektplaner nicht entgegenhalten, dass der Schaden (neben seiner mangelhaften Leistung) auch auf andere nicht von ihm zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist. Das gilt selbst dann, wenn der Architekt mit seiner Detail- und Ausführungsplanung das Konzept eines Fachplaners umsetzt. Die Festlegung der konkreten Sanierungsmaßnahmen erfolgt nämlich nicht im Rahmen eines Konzepts, sondern erst im Rahmen der zugehörigen Detail- und Ausführungsplanung.

Beispiel:

Bei der Sanierung einer Altbaufassade wird ein Architekt mit Leistungen der LPH 1 bis 8 beauftragt. Zuvor hatte ein Fachplaner ein Sanierungskonzept erstellt, das der Architekt umsetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten zeigen sich an dem neuen Putz Risse. Ursächlich ist u. a. eine unzureichende Vorbereitung des Untergrunds, was der Architekt im Rahmen der Bauüberwachung hätte erkennen müssen. Nach Ansicht des Architekten kommen jedoch weitere Ursachen in Betracht (u. a. das Alter des Untergrunds und die zu hohe Dicke des Putzes), was das erkennende Gericht jedoch für unerheblich hält (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.01.2014 – 7 U 159/12, IBR 2014, 359).

Mitverschulden des Auftraggebers

Wie im vorstehenden Fall beruht die mangelhafte Leistung eines Beteiligten nicht selten auf mangelhaften Vorleistungen (z. B. Übergabe fehlerhafter Unterlagen oder Planungen durch den Auftraggeber oder andere Planer). In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob und, bejahendenfalls, inwieweit der Auftraggeber für die vorhandenen Mängel bzw. ihm entstandenen Schäden mitverantwortlich ist und ihm diese Verantwortung gemäß §§ 254, 278 BGB entgegeng gehalten werden kann.

Ein Mitverschulden des Auftraggebers setzt voraus, dass er eine ihm obliegende Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Entsprechende Pflichten des Auftraggebers werden zum Beispiel bejaht, wenn der beauftragte Objekt- oder Fachplaner seine Leistungen ohne eine einwandfreie Mitwirkung des Auftraggebers nicht erfüllen kann.

Beispiel:

Der bauaufsichtsführende Architekt kann seine Aufgabe, eine mangelfreie Errichtung des Bauwerks herbeizuführen, nur erfüllen, wenn ihm mangelfreie Pläne übergeben wurden. Nach der (neueren) Rechtsprechung liegt die Übergabe mangelfreier Pläne daher im eigenen Interesse des Auftraggebers; übergibt der Auftraggeber fehlerhafte Pläne oder Unterlagen, verletzt er sein eigenes Interesse im Sinne eines Verschuldens gegen sich selbst (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2008 – VII ZR 206/06, BauR 2009, 515).

Nichts anderes gilt (nach neuer Rechtsprechung), wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Aufgaben durch Dritte erfüllen lässt. In diesem Fall muss sich der Auftraggeber die Mitverursachung des Schadens nach §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB zurechnen lassen, weil er sich des Dritten zur Erfüllung eigener Pflichten bedient.

Beispiel:

Der vom Auftraggeber beauftragte Architekt übermittelt dem Tragwerksplaner fehlerhafte Angaben zum Baugrund, weshalb sich dessen Leistungen später als unbrauchbar erweisen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs hat nicht der Tragwerksplaner, sondern der Auftraggeber die anstehenden Bodenverhältnisse zu ermitteln. Stellt der Auftraggeber dem Tragwerksplaner unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zur Verfügung, verletzt er eine ihm gegenüber dem Tragwerksplaner bestehende Obliegenheit. Hat die unzutreffenden Angaben nicht der Auftraggeber, sondern ein von ihm beauftragter Architekt gemacht, muss sich der Auftraggeber dessen Verschulden gemäß §§ 254, 278 BGB zurechnen lassen. Weder das erforderliche Zusammenwirken der einzelnen Planer noch die den einzelnen Planern obliegende Pflicht zur Überprüfung der ihnen übergebenen Unterlagen rechtfertigt etwas anderes (vgl. BGH, Urteil vom 15.05.2013 – VII ZR 257/11, BauR 2013, 1468).

Gerade im Bereich des Mitverschuldens und der Zurechnung von Beiträgen Dritter sind jedoch noch viele Fragen ungeklärt.

HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1

30659 Hannover

www.hdi.de/ingservice

Enthftung des Objektplaners

Jeder Planer wird von der Haftung frei, wenn er seinen Auftraggeber über die bestehenden Probleme umfassend und abschließend beraten hat. Entscheidet sich der Auftraggeber in einer solchen Situation gleichwohl für eine bestimmte Variante, trägt er insoweit die alleinige Verantwortung.

Beispiel:

Ein Architekt wird mit Planungsleistungen für ein Bürogebäude beauftragt. Als Sonnenschutz sind sogenannte Stoff-Screens vorgesehen, deren grundsätzliche Eignung von einem hinzugezogenen Fachingenieur bestätigt wird. Gleichzeitig weist der Fachingenieur jedoch darauf hin, dass die Raumtemperatur in den Sommermonaten teilweise als unangenehm hoch empfunden und dies durch Alu-Lamellen vermieden werden könne. Nach einer längeren Diskussion entscheidet sich der Auftraggeber trotzdem für die Stoff-Screens. Es kommt, wie es kommen muss: Aufgrund zu hoher Raumtemperaturen tauscht der Auftraggeber die Stoff-Screens später gegen Alu-Lamellen aus und verklagt den Architekten auf Schadenersatz. In diesem speziellen Fall ist dem Architekten jedoch kein Vorwurf zu machen: Er hat seine Planungen von einem Fachplaner prüfen lassen, der die grundsätzliche Eignung bestätigte. Zudem hat der Architekt seinen Auftraggeber bei der zu treffenden Entscheidung beraten und die Vor- und Nachteile der jeweiligen Konstruktion mit ihm besprochen. Dass der Auftraggeber sich gleichwohl für die (teilweise) unzureichende Lösung entschieden hat, könne dem Architekten daher nicht vorgeworfen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014 – 5 U 84/11, IBR 2014, 355).

Zusammenfassung

Die HOAI geht davon aus, dass für die Planung und Realisierung des Objekts bzw. des „Gesamtwerts“ grundsätzlich der Objektplaner verantwortlich ist. Die insoweit vom Objektplaner zu erbringenden Leistungen werden um die Leistungen der Fachplaner ergänzt. Gerade im Bereich von Schnittstellen müssen die an der Planung fachlich Beteiligten, allen voran der Objektplaner, penibel darauf achten, dass die einzelnen Planungsleistungen aufeinander abgestimmt werden. Ferner ist dafür zu sorgen, dass sowohl die einzelnen Fachplanungen als auch die übergeordnete Gesamtplanung zu einem Bauwerk führen muss, das den (vereinbarten) Zielvorstellungen des Auftraggebers entspricht. Mangelhafte Leistungen können, auch wenn sie für den Schaden nur mitursächlich sind, schnell zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für den Gesamtschaden führen.



Autor



Stefan Hanke
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21–23
50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com



Bundesministerin Nahles plant ein Parallelsystem zur bewährten bAV, um die Betriebsrente stärker zu verbreiten. Zwang, Bürokratie und Kosten drohen. Die bestehende bAV zu verbessern, wäre sinnvoller.

Ausgangslage

Rund 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland besitzen eine betriebliche Altersversorgung (bAV). In kleineren und mittelständischen Unternehmen sind es sogar nur rund 30 Prozent. Die Absicht der Bundesregierung, die bAV zu stärken, ist daher aller Ehren wert. Schließlich steigt die Lebenserwartung, während die gesetzliche Rente immer weiter sinkt. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, ließ erforschen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Betriebsrente abhält. Das wichtigste Ergebnis: Viele Arbeitgeber bieten eine bAV gar nicht erst an, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, weil sie sich vor Haftungsrisiken fürchten.

Mit ihrer Lösung macht Ministerin Nahles die Sache allerdings noch komplexer. Ihre Idee: Neben die bestehende bAV soll eine zusätzliche, neue Tarifrrente gesetzt werden, komplett haftungsfrei für Arbeitgeber. Kern des Konzepts: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gründen per Tarifvertrag für die Branche einen gemeinsamen Versorgungsträger, der für die Beschäftigten die Garantie der eingezahlten Beiträge übernimmt, anstelle des sonst üblichen Arbeitgebers.

Große Versprechungen, wenig Substanz

Die Tarifrrente soll Wunder wirken: Erstens Dank schlanker Verwaltung und Verzicht auf Beratung soll die Tarifrrente kostenneutral arbeiten. Zweitens soll sie Arbeitgeber von jeglicher Haftung befreien und so ihre Bereitschaft fördern, eine Betriebsrente anzubieten. Drittens soll sie die Entgeltumwandlung für den Arbeitgeber vereinfachen, weil er sich

in einem Einheitssystem nicht zwischen fünf Durchführungswegen und einer Vielzahl von Anbietern entscheiden muss. Soweit die Theorie. Bei Licht betrachtet zerplatzt jedoch jedes dieser Versprechen wie eine Seifenblase.

Zum Ersten: Das Versprechen, die Tarifrrente wäre kostenneutral, ist unrealistisch. Sie zu gründen, würde hohe Investitionen erfordern. Nicht auszuschließen, dass letztlich die Arbeitgeber über ihre Verbände für die Kosten aufkommen müssten. Belastungen für die Liquidität und Gewinneinbußen wären programmiert. Gerade für kleinere Unternehmen könnte dies zu finanziellen Problemen und Wettbewerbsnachteilen führen. Auch die spätere Verwaltung von Vermögen und Verträgen kostet Geld. Um zu sparen, soll die Tarifrrente ohne Beratung auskommen. Wer die Beschäftigten informieren und über ihre Versorgungslücke aufklären soll, bleibt offen.

Zum Zweiten: Die neuen Versorgungswerke sollen Mitglied im Pensionsversicherungsverein (PSV) sein. Wird ein Versorgungswerk insolvent, soll er einspringen. Das könnte den PSV jedoch überfordern, da er nur für die Insolvenz einzelner Firmen und nicht ganzer Branchenversorgungswerke ausgelegt ist. Massive Beitragsnachforderungen an die Mitgliedsunternehmen dürften die Folge sein.

Zum Dritten: Die Tarifrrente würde die Betriebsrente für Unternehmen nicht einfacher, sondern komplizierter machen. Denn die komplexen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der bestehenden bAV packt die Regierung nicht an. Stattdessen will sie neben die bewährte bAV ein zusätzliches Zwangssystem setzen, das eigenen Regeln folgt.

Explosive Mischung

Ihre wahre Sprengkraft entfaltet die Tarifrrente aber erst in Kombination mit einer weiteren Neuerung: dem Tarifautonomiestärkungsgesetz, das bereits letztes Jahr verabschiedet wurde. Damit können Tarifverträge branchenweit leichter für allgemeinverbindlich erklärt werden. Das heißt, künftig könnten auch Unternehmen, die keinem Tarifverband angehören, gezwungen werden, eine Tarifrrente anzubieten. Die finanziellen Folgen für die betroffenen Unternehmen wären unkalkulierbar. Anstatt ein neues Parallelsystem einzuführen, sollte die bestehende bAV vereinfacht und damit attraktiver gemacht werden.

Unsere Erfahrung zeigt: Gerade kleinere und mittelständische Unternehmen wünschen sich eine einfache und verständliche bAV. Die Direktversicherung ist schon heute ein einfacher und beliebter Weg, eine Betriebsrente im Unternehmen zu etablieren. Daher sollten Firmenlenker nicht warten, bis ein tarifliches Zwangssystem kommt. Engagierte Unternehmer können dazu beitragen, dieses Szenario abzuwenden. Wenn sie ihren Beschäftigten eine selbst gewählte bAV anbieten, nehmen sie Andrea Nahles den Wind aus den Segeln. Es empfiehlt sich, einen erfahrenen Experten ins Haus zu holen und sich von ihm beraten zu lassen. Wer jetzt das Zepter in die Hand nimmt, weiß, worauf er sich einlässt. Wer die „Nahles-Rente“ auf sich zukommen lässt, begibt sich auf unbekanntes Terrain – mit allen Risiken.



Autorin



Sandra Spiecker
Leiterin bAV-Fachcenter
HDI Lebensversicherung AG
fachcenter-bav@hdi.de

Rechtstipps zum Online-Streaming

Man muss heutzutage kein IT-Profi mehr sein, um sich kostenlos den neuesten Hollywood-Streifen, aktuelle Charthits oder ein Bundesligaspiel nach Hause zu holen. Welche Methoden sind hierbei eigentlich legal und wovon sollte man lieber die Finger lassen?

Kann Hollywood umsonst nach Hause kommen?

Kino – oder doch lieber Couch? Wer den neuesten Blockbuster sehen will, wird auf diversen Onlineplattformen meist schnell fündig und kann sich den Film von zu Hause aus kostenlos anschauen. Aber ist das eigentlich erlaubt? „Grundsätzlich handelt es sich bei Kinofilmen um urheberrechtlich geschützte Werke. Da die Verbreitung auf kostenlosen Onlineportalen gegen den Willen der Rechteinhaber geschieht, begeht der Zuschauer hier grundsätzlich eine Urheberrechtsverletzung“, erklärt Rechtsanwalt Fabian Rüscher, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz aus der Kanzlei Brozat, Rüscher, Matheja. Trotzdem gehen das Bundesjustizministerium und auch ein Teil der Rechtsprechung davon aus, dass der Nutzer solcher Angebote nicht illegal handelt, weil die kurzfristige Speicherung des Films nicht als „urheberrechtswidrige Vervielfältigung“ beurteilt werden könne. Doch der Anwalt warnt: „Das Amtsgericht Leipzig hat im Rahmen eines Strafverfahrens die gegenteilige Auffassung vertreten. Die Rechtslage ist gerichtlich also noch nicht geklärt.“

Geteilter Film – doppeltes Vergehen?

Während man beim Online-Streaming Filme, Musik und Serien lediglich anschaut bzw. anhört, gehen sogenannte Filesharing-Plattformen noch einen Schritt weiter: Auf derartigen Tauschbörsen im Internet lädt der Nutzer die Daten nicht nur herunter, sondern auch hoch und stellt sie damit gleichzeitig anderen zur Verfügung. Hiervon sollte man sich laut Rechts-

anwalt Fabian Rüscher am besten ganz fernhalten: „Soweit der Stream urheberrechtlich geschützt ist, verletzt dies in jedem Falle das Urheberrecht und ist damit illegal. Es droht eine teure Abmahnung.“

Auf Angelina und Arnie folgt das Anwaltsschreiben – was nun?

Dass Urheberrechtsverletzungen längst nicht mehr als Kavaliersdelikt zählen und mittlerweile häufig geahndet werden, ist bekannt. Doch wie sollte man sich am besten verhalten, wenn eine Abmahnung mit Zahlungsaufforderung ins Haus flattert? Hierzu rät ROLAND-Partneranwalt Fabian Rüscher: „Betroffene sollten eine Abmahnung weder leichtfertig akzeptieren noch ignorieren, da sonst eine einstweilige Verfügung droht.“ Vielmehr empfiehlt er, sich immer qualifizierten Rat, zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt, einzuholen.

Hier spielt die Musik – darf ich sie auch speichern?

Viele Musiker stellen ihre Musikvideos auf YouTube und anderen Portalen zur Verfügung. Ist es eigentlich erlaubt, die Musik in ein MP3 zu konvertieren und auf dem Rechner zu speichern? Das komme auf die Art des Videos an, erklärt Anwalt Rüscher: „Handelt es sich um ein offizielles Video, das der Musiker kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat, ist eine Privatkopie erlaubt. Denn hier verhält es sich wie bei einer Radiosendung, die man zum privaten Gebrauch aufzeichnet.“ Diene eine MP3-Konvertierung eines Streaming-Inhalts also lediglich dazu, sich diese Musik auch offline anhören zu können, bestünden keine Bedenken. Anders sieht es bei Konzertmitschnitten oder Musikvideos aus, die offensichtlich nicht vom Künstler selbst eingestellt bzw. ohne dessen Einverständnis angefertigt worden sind: „Das Herunterladen bedeutet hierbei eine Urheberrechtsverletzung, weil die entsprechende Aufnahme rechtswidrig hergestellt wurde.“ Heißt im Umkehrschluss, dass man sich auch davor hüten sollte, selbst gefilmte Konzertmitschnitte im Internet zu veröffentlichen!

Fußballspaß trotz Free-TV-Sperre?

Samstag, 15.30 Uhr: In der Bundesliga rollt der Ball. Wie gut, dass viele ausländische Plattformen sämtliche Spiele im Online-Stream zeigen. Aber ist das erlaubt? „Grundsätzlich ist die Rechtslage mit der bei Kinofilmen vergleichbar. Soweit das Bundesligaspiel im deutschen Free-TV gesperrt ist, muss man davon ausgehen, dass der Live-Stream für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht durch den Rechteinhaber lizenziert ist. Fußballfans bewegen sich damit beim Schauen dieses illegalen Live-Streams in einer rechtlichen Grauzone“, erklärt Fabian Rüsç. Soweit sich die Nutzer nicht lediglich auf das Anschauen beschränken, sondern den Stream gleichzeitig hochladen (P2P-Software), ist dies in jedem Fall illegal.

Wer die neuesten Folgen der Lieblingsserie nicht abwarten kann, gern brandneue Filme schaut oder das Top-Spiel der Bundesliga nicht verpassen möchte, geht mit zahlungspflichtigen Streaming-Diensten oder Pay-TV-Angeboten auf Nummer sicher.

HDI Tipp: Schützen Sie in der digitalen Welt Ihre gesamte Familie umfassend.

Cybermobbing, Schädigung der Reputation, Identitätsdiebstahl und Betrug – das alles gehört im Netz schon fast zum Alltag. Die Folgen können gravierend sein: Daten gehen verloren, Kinder und Jugendliche sind häufig Opfer von Beleidigungen in sozialen Netzwerken, Urheberrechte werden erheblich verletzt. Auch der Missbrauch gestohlener Passwörter oder Kontodaten zählt längst zur Tagesordnung.

Deshalb hilft Ihnen der Internet-Schutzbrief zum Beispiel bei:

- Reputationsschäden
- Cybermobbing
- Datenmissbrauch

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und dem Internet-Schutzbrief sowie diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Hier finden Sie mehr Informationen zum [Internet-Schutzbrief](#).

Rechtstipps zum Online-Streaming

Jeder Autofahrer kennt die Meldung des Hörfunkmoderators aus dem Autoradio: „Morgen geht es Rasern wieder an den Kragen. Zigtausend Polizisten werden an Hunderten von Standorten in ganz Deutschland mit Radarfallen auf Verkehrssünder warten“. Doch welche Überschreitung kostet eigentlich wie viel? Wann müssen Autofahrer um ihren Führerschein bangen? Und was können Fahrer tun, die auf die Fahrerlaubnis angewiesen sind? Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Hinweise zu Geschwindigkeitsverstößen zusammen.

Wann droht beim „Blitz-Schnappschuss“ welches Bußgeld? Wann ist der „Lappen“ weg?

Die Spannweite ist groß: Wer außer Orts mit bis zu zehn Stundenkilometern über der zulässigen Geschwindigkeit in die Radarkontrolle fährt, muss zehn Euro bezahlen. Autofahrer, die innerorts allerdings gleich mehr als 70 Stundenkilometer zu viel auf dem Tacho haben, greifen mit 680 Euro tief in die Tasche. Im Mai 2014 wurde ein neuer Bußgeldkatalog eingeführt. Und der hat sich auch auf die Punkteregeln ausgewirkt: Ab 21 Stundenkilometern über dem Soll bekommt der Fahrer einen Punkt, sprich einen Eintrag im Fahrereignisregister. Bei acht Punkten ist der Führerschein dann für mindestens ein halbes Jahr weg. Und schon ein einziger Verstoß kann den Fahrer seinen „Lappen“ kosten: Innerorts reichen 30 Stundenkilometer über dem Soll, um die Fahrerlaubnis für einen Monat zu verlieren. „Mit der neuen Verordnung sollen Autofahrer stärker für Verkehrsverstöße sensibilisiert und Unfälle reduziert werden“, erklärt der Fachanwalt für Verkehrsrecht Benjamin Dahm, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz aus der Kanzlei Solmecke Rechtsanwälte. Schließlich kommen jedes Jahr mehrere Tausend Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Also lieber an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten – nicht nur beim Blitz-Marathon!

Wann kann man sich gegen ein Bußgeld oder ein Fahrverbot wehren?

Im Briefkasten liegt ein Bußgeldbescheid samt „Blitzer-Schnappschuss“ – doch der Fahrer ist nicht zu erkennen. Kann der Halter des Fahrzeugs sich gegen den Bescheid wehren? „Grundsätzlich kann man gegen jeden Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen“, so der ROLAND-Partneranwalt. „Lässt sich nicht ermitteln, wer den Wagen gefahren ist, wird der Bußgeldbescheid eventuell fallen gelassen.“ Versucht der Halter aber immer wieder, mit dieser Begründung um Knöllchen herumzukommen, könnte er dazu verpflichtet werden, ein Fahrtenbuch zu führen. Ein anderer Fall: Wer seinen Führerschein abgeben soll, diesen aber dringend braucht, hat ebenfalls Möglichkeiten. „Selbstständige, die ohne ihre Fahrerlaubnis um ihre Existenz bangen müssen, und Angestellte, deren Arbeitsplatz aufgrund des Fahrverbots gefährdet wäre, können dagegen vorgehen. Gegebenenfalls wird dann auf die Sanktion verzichtet, dafür aber meist die Geldbuße verdoppelt.“

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und dem Internet-Schuttbrief sowie diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Hier finden Sie mehr Informationen zum [HDI Rechtsschutz](#).

Rechtstipps zu Carsharing, Fernbussen und Mitfahrgelegenheiten

Wer von A nach B möchte, hat viele Möglichkeiten. Das eigene Auto und die klassischen öffentlichen Verkehrsmittel sind wohl immer noch die meistgenutzten Transportmittel. Aber auch Carsharing, Fernbusse und Mitfahrgelegenheiten werden für Reisen quer durch Deutschland immer beliebter. Doch worauf müssen Fahrer und Mitfahrer eigentlich achten, wenn sie in fremden Autos oder im Fernbus unterwegs sind? Dieser Beitrag setzt sich zum Ziel, die wichtigsten juristischen Hinweise zur „neuen Mobilität“ zusammenzufassen.

Carsharing – so nutzen Sie das „Gemeinschaftsauto“ richtig

Gut für die Umwelt und gut für den Geldbeutel: Immer mehr Menschen steigen für den Arbeitsweg, die Shoppingtour oder den Ausflug auf Carsharing um. Doch wer einen solchen Gemeinschaftswagen nutzt, muss vieles beachten. „Vor der Fahrt sollte der Wagen auf Vorschäden geprüft werden“, rät Rechtsanwalt Volker Weingran aus der Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz. Insbesondere Beulen und Co. sollten beim Anbieter gemeldet und per Foto festgehalten werden. „Zur Sicherheit kann man das Bild auch einem Freund schicken, der die Uhrzeit der Aufnahme im Zweifelsfall bezeugen kann.“ Noch den Kilometerstand prüfen, und los geht's! Doch was, wenn unterwegs ein Unfall passiert? „Die Anbieter geben oft genau vor, wie sich der Fahrer bei einem Unfall zu verhalten hat. Und es ist ratsam, sich an diese Anweisungen zu halten“, so der Anwalt. Als neutrale Partei sollte in jedem Fall die Polizei hinzugezogen werden. Übrigens: Wer sich mit einem Carsharing-Wagen blitzen lässt oder eine andere Ordnungswidrigkeit begeht, muss dafür haften. „Und dann wird der Anbieter in der Regel auch gleich noch eine Bearbeitungsgebühr verlangen.“

Privates Carsharing – worauf Sie achten müssen, wenn Sie Ihr Auto verleihen

Das eigene Auto wird gerade nicht gebraucht – da bietet es sich doch an, den Wagen gegen Geld zu verleihen. Doch hier ist Vorsicht geboten. „Wie ein professioneller Carsharing-Anbieter ist auch die Privatperson in der Beweispflicht, wenn sie das Auto an Dritte verleiht. Und das birgt ein hohes Risiko“, betont Rechtsanwalt Weingran. Denn begeht der Fahrer, der sich den Wagen leiht, eine Ordnungswidrigkeit, fällt das erst einmal auf den Halter zurück. Damit dieser nicht auf Bußgeldern oder Verwaltungsgebühren sitzen bleibt, sollte vorab einiges geklärt sein: „Wichtig ist, dass genau festgehalten wird, an wen und in welchem Zeitfenster der Wagen entliehen wird. Der Halter sollte in Erfahrung bringen, ob die Kfz-Versicherung für den potenziellen Mieter greift, und sich außerdem seinen Führerschein kopieren“, erklärt der Rechtsexperte. Verschiedene Plattformen für privates Carsharing können übrigens dabei helfen, den rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu stecken.

Fernbusse – was Ihnen bei Verspätung, Fahrausfällen oder Überbuchung zusteht

Eine günstige Alternative macht der Bahn Konkurrenz: Seit 2013 pendeln zahlreiche Fernbusse zwischen deutschen Großstädten. Der rechtliche Hintergrund steht allerdings schon länger fest. „Eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2011 definiert die Fahrgastrechte für Busfahrten über 250 Kilometer“, erklärt Rechtsanwalt Volker Weingran. Wichtig: Im Gegensatz zu den Rechten von Fluggästen zählt beim Busverkehr nicht die Ankunftszeit. „Für die Ansprüche, die der Kunde stellen kann, ist der Zeitpunkt der Abfahrt relevant.“ Ein Beispiel: Startet ein Fernbus mit mehr als 90 Minuten Verspätung, muss das Busunternehmen den Fahrgästen einen Imbiss und Erfrischungen anbieten – vorausgesetzt, die Fahrt wird insgesamt mindestens drei Stunden dauern.

Ist der Bus überbucht, mehr als zwei Stunden verspätet oder fällt die Fahrt sogar komplett aus, kann sich der Reisende den Fahrpreis erstatten lassen oder vom Anbieter über einen alternativen Weg zum Ziel bringen lassen. „Gibt es keine Alternativlösung, haben Reisende sogar einen Anspruch auf ein Hotelzimmer. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass weder das widrige Wetter noch andere Naturkatastrophen Schuld an der Verspätung haben.“

Mitfahrgelegenheit – darauf sollten Sie als Fahrer und Mitfahrer achten

Günstig und gesellig reisen: Mitfahrgelegenheiten sind gerade bei jungen Leuten beliebt. Dabei dürfen die Mitfahrbe-
kantschaften zwar unverbindlich bleiben, die Abmachungen jedoch nicht. „Fahrer und Mitfahrer müssen sich an die Vereinbarungen bezüglich Start und Zielort, Reisezeiten und Bezahlung halten“, betont der ROLAND-Partneranwalt. Taucht zum Beispiel ein Fahrer nicht am vereinbarten Treffpunkt auf oder bringt er den Mitfahrer nicht bis zum Ziel-
punkt, wird er damit vertragsbrüchig und muss gegebenenfalls Schadenersatz zahlen, wenn der vergessene Beifahrer auf teurere Verkehrsmittel ausweichen muss.

„Und natürlich muss sich auch der Mitfahrer an alle Absprachen halten. Sonst könnte er ebenfalls rechtlich belangt werden“, erklärt der Anwalt. So zum Beispiel, wenn er den vereinbarten Preis am Ende der Fahrt nicht bezahlt. Ein weiterer Hinweis vom Anwalt: „Passiert auf dem Weg ein Unfall, ist der Mitfahrer zwar über die fahrzeugeigene Kfz-Haftpflicht mitversichert, das gilt jedoch nicht für das Reisegepäck. Geht also der Laptop im Kofferraum zu Bruch, weil der Fahrer einen Unfall verschuldet hat, übernimmt die Versicherung den Schaden dafür nicht.“

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und dem Internet-Schutzbrief sowie diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Hier finden Sie mehr Informationen zum [HDI Rechtsschutz](#).